

# GewAbfV - Dokumentations- und Getrennthaltungspflichten der Abfallerzeuger ab 01.08.2017

Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung,  
Institutionen, sonstige Einrichtungen

Baustellenentsorgung: Neubau, Reparatur-  
und Instandhaltung, Abbruch

<p align="center"><b>Handel, Gewerbe und Industrie (allgemein):</b></p> <p align="center"><b>§ 3 GewAbfV: gewerbl. Siedlungsabfälle</b></p>	<p align="center"><b>Unternehmen aus dem Bau-, Instandhaltungs- und Abbruchbereich:</b></p> <p align="center"><b>§ 8 GewAbfV: Bau- und Abbruchabfälle</b></p>
<p>3.1 Getrennthaltung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,</li> <li>2. Glas,</li> <li>3. Kunststoffe,</li> <li>4. Metalle,</li> <li>5. Holz,</li> <li>6. Textilien,</li> <li>7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des KrWG und</li> <li>8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.</li> </ol>	<p>8.1 Getrennthaltung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),</li> <li>2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),</li> <li>3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),</li> <li>4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),</li> <li>5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),</li> <li>6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),</li> <li>7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),</li> <li>8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),</li> <li>9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und</li> <li>10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)</li> </ol>
<p>3.2 Ausnahmen:</p> <p>Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.</p>	<p>8.2 Ausnahmen:</p> <p>Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Die getrennte Sammlung der mineralischen Abfälle ist insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet.</p> <p>Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen.</p>

# GewAbfV - Dokumentations- und Getrennthaltungspflichten der Abfallerzeuger ab 01.08.2017

Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung,  
Institutionen, sonstige Einrichtungen

Baustellenentsorgung: Neubau, Reparatur-  
und Instandhaltung, Abbruch

<p><b>Handel, Gewerbe und Industrie (allgemein):</b></p> <p><b>§ 3 GewAbfV: gewerbl. Siedlungsabfälle</b></p>	<p><b>Unternehmen aus dem Bau-, Instandhaltungs- und Abbruchbereich:</b></p> <p><b>§ 8 GewAbfV: Bau- und Abbruchabfälle</b></p>
<p>3.3 Dokumentation</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,</li> <li>für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und</li> <li>für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.</li> </ol>	<p>8.3 Dokumentation</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,</li> <li>für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und</li> <li>für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit</li> </ol>
<p>Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.</p>	<p>Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Ausnahme: Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle <b>10 Kubikmeter nicht überschreitet.</b></p>

Abfallerzeuger und -besitzer haben sich ab dem 01.01.2019 bestätigen zu lassen, daß ihre Abfallgemische in Vorbehandlungsanlagen verarbeitet werden, die über die vorgeschriebene technische Ausrüstung verfügen und die vorgegebene Sortierquote (85%) als auch die vorgegebene Recyclingquote (30%) erfüllen:

## § 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen

(1) ...

(2) **Erzeuger und Besitzer haben sich** bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage **in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.** Hierfür können sie sich insbesondere die Dokumentation nach § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 vorlegen lassen. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 4 Abs. 2 GewAbfV tritt erst am 01.01.2019 in Kraft. Somit muß dieser von den Abfallerzeugern und -besitzern geforderte Nachweis erst ab dem genannten Zeitpunkt angefordert bzw. überprüft werden.